

Richtlinie zur Förderung von (E-)Lastenrädern

1. Förderziele

Das Förderprogramm „(E-)Lastenräder für Nettetal“ verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im funktionalen Verkehr in Nettetal zu erhöhen und ein verändertes Mobilitätsbewusstsein zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von fabrikneuen:

- Lastenpedelecs mit einer Zuladung von mindestens 45 kg ohne Fahrer
- Lastenfahrrädern ohne Elektrounterstützung mit einer Zuladung von mindestens 45 kg ohne Fahrer
- Lastenanhängern mit einer Zuladung von mindestens 45 kg

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Nettetal. Juristische Personen sind zum Ausschluss einer Doppelförderung nicht antragsberechtigt. Sie können über das Programm „progres.nrw - Programmbereich Emissionsarme Mobilität“ des Landes Nordrhein-Westfalen oder über das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) eine Förderung erhalten.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote beträgt für die o.g. Beschaffungen 30 %. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

- Lastenpedelecs bis 500 Euro
- Lastenräder ohne Elektrounterstützung bis 300 Euro
- Lastenanhänger bis 100 Euro

Es ist nur ein Lastenfahrrad pro Wohneinheit förderfähig.

5. Antragstellung und Bearbeitung

5.1. Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck vor Erwerb des Lastenrades oder Lastenanhängers zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der: Stadt Nettetal, Umwelt und Klima, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, agnes.steinmetz@nettetal.de, Zimmer 319 oder unter www.nettetal.de als Download erhältlich.

Weitere Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 02153/898-6110 erhältlich.

5.2. Dem Antragsformular zwingend beizulegen sind:

- a. Wohnsitznachweis in Nettetal
- b. Ein durch den Fachhandel ausgestellter Kostenvoranschlag

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, werden die Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle

nach Ziffer 5 beizubringenden, für die Beurteilung der Förderbedingungen erforderlichen und aussagekräftigen Unterlagen vollständig vorliegen.

- 6.2.** Sobald die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, wird das Förderprogramm beendet. Weitere Förderanträge können dann nicht mehr bewilligt werden.
- 6.3.** Der Fachbereich 61 entscheidet über den Förderantrag und erteilt im positiven Fall einen Zuwendungsbescheid aus dem die maximale Höhe des Zuschusses hervorgeht. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erhält der/die AntragstellerIn einen Ablehnungsbescheid.
- 6.4.** Der/die ZuwendungsempfängerIn ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer und Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Sollte es aufgrund der Pandemielage zu zeitlichen Verzögerungen (beispielsweise im Rahmen von Lieferketten) kommen, gewährt die Stadt Nettetal im Einzelfall eine angemessene Verlängerung der 3-Monats-Frist z. B. zur Mitteilung der Rahmennummer. Dazu ist es aber zwingend erforderlich, dass die Bestellung des Fördergegenstands innerhalb der 3-Monats-Frist nachvollziehbar nachgewiesen wird.
- 6.5.** Sobald die Nachweise bei dem Fördergeber eingegangen sind, erfolgt die Auszahlung der Kaufprämie.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs bei der Stadt Nettetal vorzulegen. Der oder die Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz in Nettetal hat.

8. Zweckmittelbindung

Über die beschafften Lastenfahräder, Lastenpedelecs oder Lastenanhänger darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 36 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Nettetal. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.